

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnr.: 2/6 O 547/05

Lt. Protokoll verkündet am 17.5.2006

Justizangestellte T [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

t [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand Dr. [REDACTED] A [REDACTED], Dr. [REDACTED] G [REDACTED],
G [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwältin Dr. G [REDACTED], S [REDACTED] Rechtsanwälte,
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG, vertreten durch den Vorstand
Andreas Bäß, Ines Balthes, Stephan Deutsch, Sabine Dolderer, Carsten Schiefner, Wiesen-
hüttenplatz 26, 60329 Frankfurt am Main

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht R [REDACTED]
Richterin am Landgericht B [REDACTED]
Richterin am Landgericht W [REDACTED]-S [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2006 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf EUR 100.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Registrierung und Freischaltung einer allein aus Ziffern bestehenden Second-Level-Domain.

Die Klägerin bietet unter der Rufnummer 11880 deutschlandweit telefonische Auskunftsdienstleistungen sowie eine Vielzahl von Diensten, wie z.B. Staunachrichten und Routenplaner, an. Mit einem Marktanteil von 31 % ist sie die größte Wettbewerberin der D T AG. Für die Klägerin und insbesondere die Rufnummer 11880 besteht eine große Bekanntheit innerhalb Deutschlands.

Seit dem Jahr 2000 bietet sie für Internetbesucher unter www.11880.com ein Branchenverzeichnis an, zudem können die über das Telefon abrufbaren Dienste auch im Internet genutzt werden. Sie bietet ihre Leistungen zudem unter www.11880.info an und ist unter anderem unter den Internetadressen www.t.de, www.t.at, www.t.es, www.t.it und www.t.com zu erreichen. Sie ist – über Konzerngesellschaften – auch international, in Spanien, Italien und Österreich tätig.

Die Beklagte ist die bundesweit zentrale Registrierungs- und Vergabestelle für Second-Level-Domains (nachfolgend „SLD“) unter der Top-Level-Domain (nachfolgend „TLD“) “.de“. Sie wurde im Dezember 1996 als Genossenschaft gegründet. Die Beklagte macht in ihren Regularien geltend, die Registrierung unter anderem in Übereinstimmung mit den international anerkannten Standards für den Betrieb einer Domain-Registrierungsstelle durchzuführen.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 8.7.2005 die Registrierung der Domain „11880.de“ als SLD. Die Beklagte lehnte dies unter Hinweis auf ihre Registrierungsrichtlinien, die sog. DENIC-Domain-Richtlinien, dort Ziff. V, ab. Nach dieser Regelung muss eine SLD wenigstens einen Buchstaben enthalten. Diese Anforderung begründet die Beklagte in ihren sog. FAQs damit, dass dann, wenn eine Domain aus reinen Zahlen bestehe, diese mit einer IP-Nummer verwechselt werden könne, was zu technischen Schwierigkeiten führen könne. Wegen Einzelheiten wird auf Anlage K2, Bl. 96 ff. und Anlage K6, Bl. 116 ff. d.A. verwiesen.

International existieren unter anderem für die Auswahl von Domain Namen sog. „Requests for Comments“ („RFC“), das heißt „Aufforderungen zu Kommentaren“, eine Reihe technischer und organisatorischer Dokumente des RFC-Editors zum Internet.

Die RFC 952 aus dem Jahr 1985 bestimmt, dass Server-Namen an erster Stelle und damit mindestens einen Buchstaben enthalten müssen. Diese Regelung wurde im November 1987 durch die RCF 1034 bestätigt. 1989 wurde diese Regelung durch die RFC 1123 geändert, wonach der erste Buchstabe eines Domain Namens auch eine Ziffer sein und ein Domainname daher vollständig aus Ziffern bestehen könne. In der RCF 1912 wurde im Jahr 1996 ausgesprochen, dass Labels nicht vollständig aus Ziffern bestehen dürften bzw. sollten, allerdings mit einer Ziffer beginnen könnten. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorgelegten Dokumente, Anlagen B5 (Bl. 220 ff. d. A.), B6 (Bl. 226 ff. d.A.) K8 (Bl. 132 ff. d.A.) und B7 (Bl. 228 ff. d.A.), verwiesen. Die Qualität einzelner RFCs ist zwischen den Parteien streitig.

Die TLDs „.com“, „.net“ und „.org“, die von der US-amerikanischen NSI verwaltet werden, sowie die TLDs „.biz“, „.info“ und „.eu“ lassen die Verwendung reiner Ziffern-Domains zu. Von den westeuropäischen Ländern lassen Österreich, Schweden, Norwegen und die Niederlande derzeit keine reinen Ziffern-Domains zu.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei als marktbeherrschendes oder zumindest als marktstarkes Unternehmen im Sinne des § 20 GWB anzusehen.

Sie behauptet, die Registrierung einer reinen Ziffern-Domain könne keine Störung verursachen, die nicht genauso durch eine kombinierte Ziffern- und Buchstaben-Domain verursacht werden könne. Eine Verwechslung mit IP-Nummern sei aufgrund der Verbesserung der technischen Gegebenheiten nicht mehr denkbar. Sie verweist insoweit auf das von ihr vorgelegte Privatgutachten (Anlage K7, Bl. 120 ff. d.A. und ergänzende Stellungnahme K14, Bl. 274 ff. d.A.).

Sie behauptet, auch die aktuellen RFCs sähen die Zulässigkeit reiner Ziffern-Domains vor; zur Einhaltung der RFCs habe sich die Beklagte aber selbst verpflichtet. Sie meint, die RFC 1912 sei insoweit nicht beachtlich, da diese – anders als die RFC 1123 – keinen bindenden Standard, sondern lediglich einen Diskussionsbeitrag darstelle.

Durch die zitierte DENIC-Richtlinienbestimmung werde die Klägerin gegenüber anderen Telefongesellschaften diskriminiert, für die die von diesen gewünschten SLDs registriert würden. Aus der Verweigerung der Zuweisung der Domain 11880.de entstünden ihr erhebliche Wettbewerbsnachteile, da sie – unstreitig - aufgrund ihrer Werbestrategie diese Ziffernkombination, nicht aber ihre Firmenbezeichnung in den Mittelpunkt gestellt habe und daher ausschließlich mit der Ziffernkombination identifiziert werde. Da ihre Leistungen unter der Nummer „11880“ ausschließlich auf den deutschen Markt bezogen seien, seien generische

TLDs, wie z.B. „.com“ oder „.info“, für sie keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten. Auch die Beifügung eines Buchstabens würde ihre leichte Findbarkeit im Internet beeinträchtigen. Sie meint, bereits aus dem Hauptantrag sei ersichtlich, dass sie die Registrierung einer entsprechenden SLD begehre.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, für die Klägerin die Internet-Domain `www.11880.de` zu registrieren und freizuschalten,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, für die Klägerin die Internet-Domain „11880.de“ zu registrieren und freizuschalten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Hauptantrag der Klage richte sich auf die Freischaltung einer Third-Level-Domain, so dass sie von vornherein nicht passiv legitimiert sei.

Sie meint, bei dem hilfsweise gestellten Antrag handele es sich um eine Klageänderung, der sie widerspreche.

Sie ist der Auffassung, sie sei kein marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne von § 20 GWB. Jedenfalls seien die Anbieter generischer TLDs zu berücksichtigen. Insbesondere die TLD „.com“ habe eine überragende Bedeutung und sei auch für die Klägerin eine zumutbare Alternative.

Es fehle zudem eine Ungleichbehandlung, da kein anderes (Telefon-)Unternehmen unter der TLD „.de“ mit einer ausschließlich aus Ziffern bestehenden SLD registriert werde.

Sie behauptet, es bestehe die Gefahr, dass eine nur aus Ziffern bestehende SLD mit einer IP-Nummer verwechselt werde und es so zu fehlgeleitetem Datenverkehr und erheblichen Störungen im Netzwerk komme. Dem Privatgutachter der Klägerin fehle die erforderliche Kompetenz.

Sie meint, die RFC 1912 sei wie jede andere RFC zu berücksichtigen, da die RFCs generell nicht den Status bindender Standards hätten, sondern Vorschläge seien, die gegebenenfalls von den am Internet Beteiligten beachtet und so faktisch zu Standards würden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gelangten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Allerdings war bereits der Hauptantrag dahin zu verstehen, dass die Klägerin die Registrierung und Freischaltung der SLD „11880“ unter der TLD “.de“ und nicht etwa die Registrierung einer Third-Level-Domain begehrte. Zwar zeichnet sich das Domainsystem durch eine hierarchische Gliederung aus, wobei die einzelnen Hierarchiestufen jeweils durch einen Punkt getrennt werden, so dass es sich bei der im Hauptantrag genannten Domain „www.11880.de“ um die Bezeichnung einer Third-Level-Domain handelt. Jedoch ist auch der Klageantrag der Auslegung zugänglich, wobei die Klagebegründung herangezogen werden kann (Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Auflage, § 253, Rz. 13 m.w.N.). In dieser wurde aber von der Klägerin ausführlich ihr Begehren, die Registrierung der SLD „11880.de“ zu erreichen, begründet.

Die zulässige Klage ist allerdings unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus §§ 20, 33 GWB auf Registrierung der Domain "11880.de" zu. Die Beklagte ist ein "Unternehmen" im Sinne dieser Vorschrift. Gewinnerzielungsabsicht ist hierfür nicht erforderlich. Es kann für die Entscheidung des Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob die Beklagte als marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen im Sinne des § 20 GWB anzusehen ist. Für eine solche Einordnung sprechen allerdings die vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHZ 148, 13 (25) - "ambiente.de" angeführten Gründe.

Jedenfalls liegt in der Nichteintragung der Domain "11880.de" keine unbillige Behinderung oder Ungleichbehandlung der Klägerin. Nach § 20 I GWB ist es den Adressaten der Vorschrift untersagt, wirtschaftlich gleichliegende Sachverhalte ungleich zu behandeln, sofern kein sachlich rechtfertigender Grund für die Ungleichbehandlung gegeben ist (vgl. BGH WuW/E 2483, 2490-Sonderungsverfahren).

Allerdings liegt eine Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber anderen Telefongesellschaften seitens der Beklagten vor. Da eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten ist, hängt die Vergleichbarkeit nicht davon ab, ob die Beklagte auch anderen Unternehmen die Eintragung von SLDs, die ausschließlich aus Ziffern bestehen, gestattet. Dies ist unstreitig nicht der Fall. Ein wirtschaftlich gleichliegender Sachverhalt liegt jedoch hinsichtlich solcher Telefongesellschaften vor, die unter der von ihnen gewünschten SLD (die nicht lediglich aus

Ziffern besteht) bei der Beklagten registriert wurden. Insoweit behandelt die Beklagte die Klägerin ungleich.

Die Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich gerechtfertigt. Für die Beurteilung, ob ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt, ist im Einzelfall eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei sind einerseits entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes die Freiheit des Wettbewerbs und andererseits die Respektierung eines gewissen unternehmerischen Frei-raums zu berücksichtigen. Generalisierende Abgrenzungsmerkmale sind grundsätzlich zulässig (vgl. BGH WuW/E 133, 137-Bahnhofsbuchhandel).

Vorliegend ist einerseits das Interesse der Klägerin zu berücksichtigen, unter einer SLD registriert zu werden, die einer Ziffernfolge entspricht, die von ihr umfangreich für Dienstleistungen verwendet und beworben wird, eine besondere Bekanntheit in Deutschland genießt und zu Gunsten der Klägerin als Marke geschützt ist. Die von ihr unter der Ziffernfolge angebotene deutschsprachige nationale Telefonauskunft hat auch einen besonderen Bezug zum deutschen Markt, so dass ein besonderes Interesse an der Registrierung der SLD unter der TLD „.de“ besteht.

Andererseits muss das Interesse der Beklagten an einer nach ihren Vorstellungen praktikablen und technisch einwandfreien Ausgestaltung der Registrierungsbedingungen berücksichtigt werden. Zudem muss ihr ein gewisser unternehmerischer Spielraum hinsichtlich der Anmeldekriterien verbleiben, der nicht vollständig von Interessen der Anmelder überlagert werden darf.

Der Beklagten ist in Rechnung zu stellen, dass sie die Klägerin nicht willkürlich behandelt. Sie hat Registrierungsbedingungen aufgestellt, die sie auf alle Anmelder gleichmäßig anwendet. Damit ist es auch anderen Telefonanbietern, die in besonderem Maße mit den ihnen zugewiesenen Telefonnummern werben (z.B. die T[REDACTED] mit 11833, oder T[REDACTED] mit 01013) nicht möglich, eine SLD, die ausschließlich aus diesen Ziffern bestehen, zu registrieren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Marke „11880“ erst im Jahre 2000 für die Klägerin eingetragen wurde und sie auch erst in den vergangenen Jahren die Bezeichnung „11880“ in dem erheblichen Maß beworben hat. Es wäre der Klägerin damit möglich gewesen, vor der Bewerbung dieser Bezeichnung in Deutschland zu klären, ob eine entsprechende Bezeichnung

als SLD unter der TLD „.de“ eingetragen werden kann und nach entsprechender Auskunft der DENIC ggf. ihre Werbestrategie für Deutschland entsprechend anzupassen und hier die Firmenbezeichnung „t[REDACTED]“ oder einen anderen Slogan (z.B. „H[REDACTED] w[REDACTED] S[REDACTED] g[REDACTED]“) mehr in den Vordergrund zu rücken.

Außerdem versperrt die Beklagte der Klägerin nicht gänzlich den Zugang zum Internet. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es gegen eine Lieferpflicht eines Anbieters einer bestimmten Leistung spricht, wenn andere zugängliche Lieferquellen bestehen (vgl. KG WuW/E 4951, 4970). So liegt der Fall hier. Wie die zahlreichen vorhandenen Domains der Klägerin zeigen (t[REDACTED].at, t[REDACTED].es, t[REDACTED].it, t[REDACTED].com, 11880.info, d[REDACTED]-w[REDACTED]-s[REDACTED] g[REDACTED].de, j[REDACTED]-w[REDACTED]-s[REDACTED]-g[REDACTED].de und 11880-y[REDACTED].de), hat sie sowohl bei der Beklagten als auch bei anderen Vergabestellen von TLDs sinnvolle Gestaltungen für ihre "Internetadresse" gefunden. Insbesondere stellt die Domain „11880.com“ trotz des Bezugs der von der Klägerin angebotenen Leistungen zum deutschen Markt für diese eine zwar nicht vollkommen gleichwertige, aber zumutbare Alternative dar. Bei der Klägerin handelt es sich um ein großes und international tätiges Unternehmen, das auch in anderen Ländern Dienstleistungen anbietet und einen englischsprachigen Firmenteil führt. Jedenfalls hinsichtlich eines solchen Unternehmens dürfte es für einen Internetnutzer nahe liegen, das Unternehmen bzw. den Domainnamen jedenfalls auch unter der TLD „.com“ anzugeben. Trotz der Bedeutung für die Klägerin, eine Domain mit der bekannten, umfangreich beworbenen und als Marke geschützten Ziffernfolge unter der passenden Landeskenntung zu führen, muss daher angesichts zumutbarer Ausweichmöglichkeiten der Beklagten ein gewisser Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Inhalts der Registrierungsbedingungen zugebilligt werden.

Es kann daher nicht verlangt werden, dass die Beklagte eine zwingende technische Notwendigkeit jeder einzelnen Beschränkung der Registrierung nachweist. Verlangt werden muss aber, dass die Beschränkungen seitens der Beklagten auf vernünftigen, nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Dies ist vorliegend gegeben.

Die Beklagte begründet die streitgegenständliche Beschränkung damit, dass bei der Verwendung reiner Ziffern-Domains eine Verwechslungsgefahr mit IP-Adressen bestehe.

Sie kann sich insoweit auf die RCF 1912 aus dem Jahr 1996 berufen, die jedenfalls empfiehlt, keine SLDs zu verwenden, die ausschließlich aus Ziffern bestehen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die RCF 1912 nicht deshalb unbeachtlich, weil es hinsichtlich des Status in der RCF 1912 heißt, dass es sich hierbei um eine Information für die Internetgemeinde handele, sie aber keinerlei Internet Standard spezifiziere (vgl. Anlage B7, Bl. 228 d.A.). Es kann dabei dahinstehen, ob – wie die Klägerin meint – anderen RCFs, insbesondere der RCF 1123, demgegenüber die Wirkung eines verbindlichen Standards zukomme. Wie sich aus der Einleitung der RCF 1912 ergibt (Bl. 228 d.A.) beschreibt die RCF 1912 – sieben Jahre nach der RCF 1123, die die Verwendung von reinen Zifferndomains zuließ – Fehler, die häufig im Zusammenhang mit dem Ablauf von DNS-Servern und den dort befindlichen Daten aufgetreten sind und folgert daraus, dass reine Zifferndomains vermieden werden müssen bzw. sollen. Die RCF 1912 bestätigt daher, dass bei der Verwendung von SLDs, die ausschließlich aus Ziffern bestehen, Fehler auftreten können und damit, dass vernünftige und nachvollziehbare Erwägungen für eine entsprechende Beschränkung bestehen. Aus diesem Grund kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob, wie die Klägerin meint, aus der Verwendung der Worte „may not.“ (vgl. Bl. 229: „Labels may not be all numbers, but may have a leading digit“) zu entnehmen sei, dass reine Zifferndomains nicht vermieden werden müssten, sondern nur vermieden werden sollten. Denn auch dann, wenn es sich lediglich um eine Empfehlung der Autoren der RCFs handelte, die auf von diesen festgestellten Fehlern beruhte, genügte dies, um annehmen zu können, dass die von der Beklagten ausgesprochene Beschränkung auf vernünftigen, nachvollziehbaren Erwägungen beruht.

Die Gefahr, dass bei der Verwendung reiner Ziffern-Domains Schwierigkeiten auftreten können, wird durch das von der Klägerin vorgelegte Privatgutachten (Anlage K7, Bl. 120 ff. d.A.) nebst ergänzender Stellungnahme (Anlage K14, Bl. 274 ff. d.A.) bestätigt.

Denn auch der Gutachter stellt fest (S. 10 des Gutachtens, Bl. 129 d.A.), dass noch einige DNS-Server mit einer Software liefen, die nicht den Spezifikationen der entsprechenden RFCs genügten und damit keine reinen Zifferndomains erlaubten. Damit sind derzeit tatsächlich Schwierigkeiten aufgrund der Verwendung von SLDs, die nur aus Ziffern bestehen, zu befürchten. Der Umstand, dass dieses Problem nach Auffassung des Sachverständigen jederzeit durch Verwendung aktueller Software behoben werden könne und eine Anpassung auch verlangt werden könne, ist nicht entscheidend, wenn tatsächlich noch DNS-Server mit Software verwendet werden, die zu Schwierigkeiten bei der Verwendung reiner Ziffern-Domains führen.

Auch in seiner ergänzenden Stellungnahme (Anlage K14, Bl. 274 ff. d.A.) stellt der Gutachter fest, dass es seit dem Jahr 2000 mit Ausnahme des „internen Microsoft-Problems mit dem

Active Directory 2000“ keine Problemberichte mehr gebe. Hieraus ist zu schließen, dass derzeit noch Probleme entstehen, auch wenn der Sachverständige diese als gering einstuft. Es ist erklärtes Ziel der gemeinnützig tätigen Beklagten, eine möglichst reibungslose Nutzung des Internets zu ermöglichen. Diesem Anliegen muss bei der Interessenabwägung besonders Rechnung getragen werden. Richtlinienbestimmungen, die objektiv diesem Ziel dienen, stellen einen sachlichen Grund für die Beschränkung eines Anmelders dar.

Dass die von dem Gutachter angegebenen Probleme auch – wie von der Beklagten vorgetragen – auf der Gefahr der Verwechslung der reinen Ziffern-Domain mit der IP-Adresse beruhen, wird durch die ergänzende Stellungnahme des Gutachters bestätigt. Nach dem dort wiedergegebenen Zitat (Dr. [REDACTED] G[REDACTED], Netzwerk Experte, S. 9 des Gutachtens, Bl. 282 d.A.), sei das Hauptproblem, dass bei Zifferndomains ein Host eine Nummer eher als eine IP-Adresse als einen Namen interpretieren könne („The main problem that may appear is that, when trying to resolve a numerical name, a host might interpret the numbers as an IP-address rather than a name“).

Für das Bestehen technischer Probleme bei der Verwendung reiner Ziffern SLDs spricht schließlich auch, dass unstreitig in verschiedenen europäischen Ländern, (Österreich, Schweden, Norwegen und den Niederlanden) auch derzeit SLDs aus reinen Ziffern unzulässig sind. Die Klage war daher abzuweisen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da sie unterliegt (§ 91 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO.

R[REDACTED]

B[REDACTED]

W[REDACTED]-S[REDACTED]

